

vollen Zusammenarbeit und antiimperialistischen Solidarität zwischen beiden Staaten und Völkern in Übereinstimmung mit den beiderseitigen nationalen Interessen und im Dienste der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt, ihren Wunsch bekräftigend, mit allen Mitteln für die Entwicklung friedlicher Beziehungen und für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen, haben beide Staaten den V. abgeschlossen, um entschlossen die ökonomischen und sozialen Errungenschaften beider Völker zu bewahren und zu entwickeln und für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfen, zu wirken. Sie lassen sich dabei von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen leiten. Sie bekräftigen ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Der V. umfaßt 15 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Laos: ausgefertigt in Berlin am 22. 9. 1982. Lt. Art. 11 ist der V. für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß zwischen beiden Staaten enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der

allseitigen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen, und daß diese guten traditionellen Beziehungen beide Staaten und Völker fest verbinden, und überzeugt davon, daß die allseitige Festigung ihrer engen Freundschaft und Zusammenarbeit den Grundinteressen beider Völker entspricht und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und Völkern dient, und geleitet von dem Streben, zur Stärkung der Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft beizutragen, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, die allseitige Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen und dabei besonders der politischen, ideologischen und ökonomischen Zusammenarbeit große Aufmerksamkeit zu widmen. Sie bekräftigen, daß der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist. Sie lassen sich von dem Streben leiten, gemäß den Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik die günstigsten Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu gewährleisten, und sind entschlossen, antiimperialistische Solidarität mit allen um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben. Der V. umfaßt 11 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola: ausgefertigt in Luanda am 19. 2. 1979. Lt. Art. 13 ist der V. für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er wird automatisch um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich